

A u s z u g

der allerhöchsten Verordnungen

von
Ihro Königl. Majestät in Dänemark,
wegen der allergnädigst accordirten Freyheiten für diejenige,
welche die öde Gegenden in Zütland anbauen, und sich
dasselbst häuslich niederlassen wollen.

Dennach Ihro Königl. Majestät in Dänemark und Norwegen u. u.
in einer desfalls erlassenen allerhöchsten Königl. Verordnung, den-
jentgen Personen, welche sich auf den obliegenden Districten in der
an das Herzogthum Schleswig angränzenden Provinz Zütland
anzubauen und häuslich niederzulassen entschlossen wollen, dermassen
wichtige Freyheiten allergnädigst zu accordiren geruhet, daß bereits ver-
schiedene Famillen sich dieser allerhöchsten Königl. Milde durch Aufschlugung
ihrer Wohnungen allda glücklich zu Rug zu machen geruht; sothane aller-
gnädigst zugestandene große Vortheile aber an denen wenigsten Orten dies-
iger Gegenden Deutschlands bekannt seyn dürften: Als werden solche ihrem
essentiellen Inhalt nach, zum Besten dererjenigen insonderheit hiedurch
mitgetheilet, welche sich ebenwol einer dergestalt profitablen Gelegenheit,
zu ihrer und der Ihrigen Wohlfahrt, zu bedienen rathsam finden, und zum
Theil schon vor mehreren Jahren eine dergleichen allerhöchste Königl. Ent-
schliessung sehnlichst zu wünschen geduffert haben. Die allergnädigst accor-
dirte Freyheiten bestehen aber hauptsächlich in nachfolgenden Punkten:

1) Solle ein des Landes kündiger Königl. Beamter denen anlangens-
den Colonisten die vortheilhaftesten Lagen zum Anbau anweisen, und einem
jeden über das angewiesene einen Beste-Brief ertheilen. Demnachst sollen

2) diese neue Bewöhrter derer anzubauenden Gegenden, nebst ihren
Nachkommen, nun und künftighin von allem Frucht- und Vieh-Zehenden
befreyet bleiben.

3) Eben dieselben 20. Jahre hindurch von allen und jeden Königl. Schen-
kungen und Contributionen, was Namen sie auch haben mögen,
ausgenommen seyn; welches sich

4) auf alle Ausschreibungen, wie auch

5) auf Königs- und andere Fuhrten, desgleichen

6) auf Einquartierungen bey Durchmärschen, erstrecken solle. So-
dann sollen

7) Kinder, Verwandte u. welche denen mit Tod abgehenden succedi-
ren, ein gleiches gegen einen erhaltenden neuen Beste-Brief zu genießen
haben; und Falls sie

8) nach Verlauf der 20. Jahren einiger weiteren Freyheiten benöthiget
wären, können sie anhoffen, nach Befinden damit begnadiget zu werden.

Solte nun über diese und noch andere mündlich zu entdeckende Vortheile
von denen Colonisten die nähere Erläuterung und Nachricht angebracht
werden; so haben sich dieselben sowol deswegen, als sonstiger vor der Abreise
nöthiger Stücke halben, bey Endes Unterzeichnetem in der freyen Reichs-
Stadt Frankfurt am Mayn anzumelden, um allda von so ein- als andern
hinlänglich belehret, und zu seiner Zeit mit denen nöthigen Pässen versehen
zu werden.

Zur allergnädigst accordirten Vergütung derer Reise-Kosten, solle bey
Anlangung an Ort und Stelle, ein Mann 30. Dänische Rthlr., eine Frau-
ens-Person 20. Rthlr., und ein Kind von 12. bis 16. Jahren 10. Rthlr.
erhalten: Ein Dänischer Rthlr. aber machet nach dermaligem Current
Geld in Frankfurt am Mayn und der Orten, etwas über 2. Gulden aus.
Frankfurt am Mayn, den 28. May 1759.

Johann Friedrich Moris,
Königl. Dänischer Legations-Rath.